



LANDES  
VERWALTUNGS  
GERICHT  
VORARLBERG

Landwehrstraße 1  
6900 Bregenz  
Telefon +43-5574-48442  
Fax +43-5574-48442-60195  
post@lvwg-vorarlberg.at  
www.lvwg-vorarlberg.at

Auskunft:  
Mag. Eva Ostermeier  
Tel: +43-5574-48442-60130

Zahl: LVwG-305-001/R12-2015-4  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 24.11.2015

Zugang 26.11.2015  
S. Matt

Betreff: Friederike Egle, Frastanz, und Andrea Matt, FL-Mauren;  
Ihre Beschwerden gegen die Bescheide vom 01.04.2015,  
Zl VIIb-291A-0060-2015  
*Gelegenheit zur Stellungnahme*  
Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Egle,  
sehr geehrte Frau Matt,

beiliegend übermitteln wir Ihnen Folgendes zur Kenntnis:

Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 06.11.2015, Zl VIIb-291A/L191A-1/2015-24

Wir geben Ihnen Gelegenheit, dazu innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das  
Landesverwaltungsgericht  
Vorarlberg

  
Mag. Eva Ostermeier

Ergeht an:

1. Frau  
Friederike Egle  
Amerdonastraße 13  
6820 Frastanz  
(RSb)

2. Frau  
Andrea Matt  
Am Gupfenbüchel 3  
FL-9493 Mauren  
LIECHTENSTEIN  
(RSb)

LANDESV ERWALTUNGSGERICHT  
VORARLBERG

Landesverwaltungsgericht Vorarlberg  
Landwehrstraße 1  
6900 Bregenz  
E-Mail: post@lvwg-vorarlberg.at

09. Nov. 2015

Auskunft:

Mag. Britta-Maria Bildstein  
T +43 5574 511 27851

Zl. ....

Zahl: V/lb-291A/L191A-1/2015-24  
Feldkirch, am 06.11.2015

**Betreff:** Mitteilung betreffend die Herausgabe von Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 22.10.2015, Zahl: LVwG-305-001/R12-2015-3 und LVwG-305-002/R12-2015-2

Sehr geehrte Frau Mag. Ostermeier,

bezüglich Ihres Ersuchens um Bekanntgabe, ob und inwieweit die von Fr. Egle und Fr. Matt zur Herausgabe beantragten Ausgangsdaten des Verkehrsmodells beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vorhanden sind, teilen wir wie folgt mit:

Seitens der Antragstellerinnen wurde die Herausgabe folgender Daten bzw. Angaben gefordert:

- Plan der Verkehrszellen mit den Anbindungen an das Netz
- die verwendete Verkehrsbeziehungsmatrix
- das Netz in verschlüsselter Form (Kanten und Knoten = Strecken und Knoten)
- die Widerstandsfunktionen

Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei um herausgabepflichtige Umweltdaten handelt oder nicht, ist grundsätzlich festzuhalten, dass keine dieser geforderten Daten bei der informationspflichtigen Stelle Amt der Vorarlberger Landesregierung vorhanden sind. Diesbezüglich kann mitgeteilt werden, dass der informationspflichtigen Stelle lediglich das auch den Antragstellerinnen bekannte und zur Verfügung gestellte gegenständliche Verkehrsmodell, dargestellt im Bericht TP 03.01.-01a.pdf der UVP-Einreichunterlagen, vorliegt.

Teile der beantragten Ausgangsdaten werden zwar beim mit der Erstellung des Verkehrsmodells beauftragten Ingenieurbüro in elektronischer Form bereitgehalten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass „das Verkehrsmodell“ nicht nur die Berechnungen für den Auftraggeber Land Vorarlberg,

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Standortadresse: Widnau 12, 6800 Feldkirch, Österreich  
Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751  
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095 | UID-Nr.: ATU 36867707

sondern weitere von anderen Auftraggebern (Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Tirol, verschiedene vlbG. Gemeinden) beauftragte Verkehrsmodelle enthält. Das gegenständliche Verkehrsmodell dient folglich (wenn auch in individualisierten Bearbeitungsstufen auf die jeweiligen Untersuchungsgebiete verdichtet) auch anderen Auftraggebern bzw. Projektwerbern als notwendige Grundlage für weitere Schritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Es ist als Teilausschnitt eines größeren Gesamten anzusehen. Dieses größere Gesamte wurde in jahrelanger Arbeit vom Ersteller (Ingenieurbüro) zusammengetragen und immer wieder aktualisiert, adaptiert, verfeinert und erweitert.

Für das gegenständliche UVP-Einreichprojekt Stadttunnel Feldkirch wurde dem entsprechend das vorhabensrelevante Gebiet verfeinert.

Dies hat zur Folge, dass bei Zurverfügungstellung und in der Folge Weiterverwendung einzelner Daten bzw. von nur für das Vorhaben Stadttunnel Feldkirch relevanten Zahlen ein gänzlich anderes Ergebnis bei einer Neuberechnung zu erwarten ist. Es ist der informationspflichtigen Stelle nämlich nicht möglich, jene Daten und Grundannahmen zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen, die dem Ingenieurbüro aufgrund eines Auftragsverhältnisses mit einem anderen Auftraggeber vorliegen.

Eine solche Neuberechnung unter Verwendung nur eines Teiles der Ausgangsdaten kann – selbst wenn von den Antragstellerinnen das gegenständliche Verkehrsmodell auf der Basis von VISUM eingesetzt würde - kein objektives Berechnungsergebnis und in der Folge keine brauchbare Aussage für eine solide fachliche Bewertung liefern.

Insbesondere darf jedoch die informationspflichtige Stelle Amt der Vorarlberger Landesregierung darüber in Kenntnis setzen, dass es die eigentliche Haupttätigkeit des Erstellers eines Verkehrsmodells ist, die Grundannahmen und Ausgangsdaten für die Eingabe in die Computersoftware, die anschließend ein realitätsnahes Modell abbildet, zu ermitteln. Die geistige Schöpfung des Erstellers des Verkehrsmodelles liegt somit darin, die Grundannahmen und Grundfunktionen für das Verkehrsmodell zu erarbeiten. Die Ermittlung dieser Grundannahmen und Grundfunktionen stellt die arbeitsintensivste Leistung des Verkehrsmodellierers dar.

Sind diese Ausgangsdaten und Grundfunktionen bekannt, beschränkt sich die Erstellung des Verkehrsmodells auf eine „bloße Eingabe“ der relevanten Daten in die Programme der Computersoftware.

Das Know-How und Wissen des Erstellers ist daher insbesondere für die Ermittlung der Ausgangsdaten von Relevanz.

Der Ersteller eines Verkehrsmodells hat somit ein berücksichtigungswürdiges Interesse an der Geheimhaltung seiner Ausgangsdaten, die ausgehend von jahrelang angehäuften Erfahrungssätzen und Sammlung verschiedenster Daten über ein Gebiet und deren komplexen


Verkehrsstrukturen, ermittelt wurden. Werden diese Daten preisgegeben, so werden gleichzeitig die Urheberrechte des Erstellers verletzt (Dittrich, UrhR (2012), § 2, mit weiteren Nachweisen).

Da somit hinsichtlich der begehrten Ausgangsdaten eine Mitteilungsschranke und ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 6 Abs 2 lit e L-UIG vorliegt, ist das Herausgabebegehren auch aus diesem Grund abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dipl Ing Gerhard Schnitzer

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>

**Von:** domenica.welte@vorarlberg.at  
**Gesendet:** Freitag, 06. November 2015 16:47  
**An:** ZZP LVwG  
**Betreff:** Mitteilung betreffend die Herausgabe von Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell  
**Anlagen:** Mitteilung betreffend die Herausgabe von Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell.pdf

Absender:  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Straßenbau (VIIb)  
Aktenzahl: VIIb-291A/L191A-1/2015-24

Betreff:  
Mitteilung betreffend die Herausgabe von Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell

Empfänger:  
Landesverwaltungsgericht Vorarlberg  
Landwehrstraße 1  
6900 Bregenz

Freitext:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Straßenbau (VIIb)  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
Fax: +43(0)5574/511-920095